

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geißler, Freystadt. — Postscheckkonto Breslau Nr. 18221. Bezugspreis monatlich 30 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpf.

Nr. 76

Mittwoch, den 19. Oktober

1927

Frankiert mit Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken!

Ihr Erlös ist vorzugsweise für schwernotleidende Mittelstandsangehörige, Sozialrentner usw. bestimmt.
Bestellungen an das Kreiswohlfahrtamt.

274. [A. II. 4061.] Der Saatenstand Anfang Oktober 1927 im Kreise Freystadt.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittl.), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten								
	Gesamt	Leiter	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Ärtöffeln	3,0	2,6			1	3	7	1	1		
Zuckerlügen	2,8	2,8			1	1	5	1	2		
Futterlügen (Munkeln)	3,0	2,8			1	1	8	2	1		
Kohlrüben (Stedrüben, Bodenlohlrüben, Brüten, Dotischen)	3,1	2,8			1	1	4	3	1		
Mohrrüben (Möhren Karotten)	2,9	2,7			1	4	4				
Zwiedeln	3,0	2,9									
Weißkohl	3,0	2,7					2	1	1		
Andere Kohlarten	3,0	2,8					2				
Klee, auch mit Beimisch. von Gräsern	2,6	2,6			3	5	3		1		
Luferne	2,6	2,6			4	2			1		
Wiesen m. Be-, ob. Entwässerungsanlagen (Rieselwiesen)	2,8	2,5			1	1	1				
Andere Wiesen	2,9	2,6			2	3	7				

Der Präsident des Preußischen Statistischen Landesamts.

275. [K. 2.] Umgemeinbung.

Der Kreisausschuss hat am 3. September d. J. auf Grund des § 2, 4 der L. G. O. beschlossen, die Parzellen 107/55, 108/55, 109/55, 110/55, 111/55, 112/55, 113/55, 126/55, 114/55, 128/55, 115/55, 124/55, 116/55, 118/55, 125/55, 119/55, 120/55, 121/55, 122/55, 123/55, 127/55, 117/55, des Kartenblatts 2 und Nr. 60/5, 47/4, 58/5, 59/5, 54/4, 55/4, 51/4, 50/4, 57/4, 56/4, 53/4, 52/4, 49/4, 48/4, des Kartenblatts 1 mit insgesamt 30,33,87 ha mit Einverständnis der Beteiligten vom Gutsbezirk Ober Mittel Bäclau zu trennen und mit dem Gemeindebezirk Bäclau zu vereinigen.

Freystadt N.-Schl., den 14. Oktober 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

276. [A. II. 6202] Verhütung von Unglücksfällen auf Treibjagden.

Alljährlich ereignen sich auf den Treibjagden Unglücksfälle, welche in der Mehrzahl auf die unvorsichtige Führung der Schußwaffen zurückzuführen sind. Neben blindem Jagdeifer pflegen Unkenntnis mit den Regeln eines ordnungsmäßigen Jagdbetriebes, sowie die Gleichgültigkeit und Leichtfertigkeit die Veranlassung dazu zu bieten. Ein Teil der Schuld und Verantwortung trifft aber auch den Jagdleiter, wenn er seine Jagdgäste, insbesondere die Neulinge, nicht mit genügenden Anweisungen versieht und Verbote gegen die auf die Verhütung von Unglücksfällen abzielenden Regeln duldet.

Die wichtigsten dieser dem Jagdbetriebe im hiesigen Bezirk angepaßten Regeln sind unten zusammengestellt. Sie werden von den Jagdgebern nach Bedarf zu ergänzen sein. Ein Abdruck dieser Regeln auf den Jagdeinladungskarten oder Verlesen vor Beginn der Treiben wird wesentlich dazu beitragen, eine unvorsichtige Führung der Gewehre zu verhüten, und kann ich daher nur warm empfehlen. Auch sind diese Regeln auf einem Anhange der Jagdscheine abgedruckt. Es bedarf dann in beiden vorgenannten Fällen wohl nur noch eines mit Vermauerung verbundenen Hinweises auf dieses. Ob es sich empfiehlt, auf die Nichtbefolgung der Jagdregeln Geldbußen zu setzen, wie es schon jetzt mit gutem Erfolge geschieht, bleibt den Jagdbesitzern überlassen. Als milde Sanktionen, welchen die etwa eingehenden Bußen nach Jägerbrauch zugewendet werden können, seien hier genannt: das Forstwaisenhaus zu Groß-Schönebeck und der Verein Waldheil zu Neudamm.

Hauptregeln für Treibjagden zur Verhütung von Unglücksfällen.

1. Die Gewehre sind außerhalb eines Treibens annähernd senkrecht mit der Mündung nach oben zu tragen und können bei Regen oder Schnee mit der Mündung nach unten getragen werden.

2. Die Schützen mit festen Ständen dürfen auf nur diesen, die übrigen Schützen nur während des Treibens das Gewehr geladen haben. Ist das Entladen nicht möglich, so ist dieses dem Jagdleiter alsbald mitzuteilen.

3. Der Schütze hat seinen Stand den beiden Nachbarn genau zu bezeichnen und darf ihn, ohne deren vorherige Benachrichtigung nicht ändern.

4. Der Stand darf vor Beendigung des Treibens nicht verlassen werden, sofern der Anstellende nichts anderes bestimmt.

5. In der Richtung auf die in gefahrbringender Nähe befindlichen Schützen oder Treiber darf weder geschossen noch das Gewehr gerichtet werden; insbesondere ist das Durchziehen mit angeschlagenem Gewehr durch die Schützenlinie unstatthaft.

6. Das Schießen mit der Kugel in das Treiben hinein ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Anstellenden gestattet.

7. Bei Kesseltreiben darf auf das Signal „Treiber in den Kessel“ nicht mehr in diesen hineingeschossen werden.

8. Nach beendetem Treiben darf bei versammelten Schützen oder Treibern auf Wild nicht mehr geschossen werden.

9. Niemals darf ein Schuß abgegeben werden, ehe nicht das betreffende Stück Wild als solches angeprochen (erkannt) worden ist. Dies ist besonders beim Treiben von Dicungen usw., sowie bei Ausübung der Jagd (des Ansitzes) in der Dämmerung oder gar Dunkelheit zu beachten.

10. Bei der Suchjagd, sowie bei jedem Treiben mit nicht festen Ständen (Kesseltreiben usw.) sind die Gewehre vor dem Passieren kleinerer Gelände hinderisse, wie kleinere Gräben und dergleichen zu sichern, hingegen vor dem Passieren größerer Gelände hinderisse — Ueberschreiten größerer Gräben, Durchkriechen von Hecken oder Stacheldrahtzäunen, Uebersteigen von Umzäunungen usw. — zu entladen. Vor dem Aufsteigen auf den Wagen ist nachzusehen, ob die Gewehre entladen sind.

Berstöße gegen vorstehende Regeln können unter Umständen als eine unvorsichtige Führung der Schießgewehre im Sinne des § 34 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 angesehen werden und die Entziehung des Jagdscheins auf Grund des § 36 desselben Gesetzes rechtfertigen.

Freystadt N.-Schl., den 14. Oktober 1927.

Der Landrat.

277. [Aktenz. A. III. 2.] Gebührenordnung für die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Vom 28. September 1927.

Auf Grund des Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Weitergeltung der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. 1 S. 302) sowie § 21 des Gesetzes über Arbeits-

vermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. 1 S. 187) wird von dem Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

1. Für die Prüfung und Genehmigung von Anträgen auf Zulassung ausländischer Arbeiter werden durch die Landesarbeitsämter von den Arbeitgebern Gebühren erhoben.

2. An Gebühren sind zu entrichten

a) bei Einreichung des Antrages eine Einschreibegebühr von 50 Pf. für jeden beantragten ausländischen Arbeiter, sowie

b) bei Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung eine Genehmigungsgebühr

1. für jeden ausländischen landwirtschaftlichen Arbeiter in Höhe von . . . 2,80 M.

2. für jeden ausländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeiter in Höhe von . 4,— M.

Die Genehmigungsgebühr (b) erhöht sich bei verspätet eingereichten Anträgen um 50 Pf. für jeden ausländischen Arbeiter.

Als verspätet eingereicht gelten Anträge, die nach Ablauf des Zeitpunktes gestellt worden sind, den das Landesarbeitsamt mit mindestens dreiwöchiger Frist für die Einreichung der Anträge bekanntgegeben hat. Ausgenommen sind Fälle, in denen sich das Bedürfnis, ausländische Arbeiter einzustellen, innerhalb der vom Landesarbeitsamt für die Einreichung der Anträge gestellten Frist noch nicht übersehen ließ.

3. Die Einschreibegebühr (2a) ist zugleich mit der Einreichung des Antrages, die Genehmigungsgebühr (2b) vor Aushändigung der schriftlich zu erteilenden Genehmigung zu entrichten.

Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts ist berechtigt, die Gebühren in besonderen Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

4. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1927.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Dr. Syrup.

Veröffentlicht.

Neusalz (Oder), den 6. Oktober 1927.

Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises für den Kreis Freystadt in Neusalz (Oder).

Formulare zum

Jagdpacht - Verteilungsplan

sind vorrätig in der
Kreisblattdruckerei Freystadt.

Münchner

und

Berliner

Illustrierte Zeitung

— empfiehlt jederzeit —
Rudolf Geisler's Buchhandlung.

Auf den Wirtschaftssämlern

Schönaich, Rosenthal, Eichenkranz, Tannenberg, Rudelshof und Katharinenhof :—

ist zur Vertilgung Gifte gelegt.

Hohenborau, den 17. Oktober 1927.

Der Amtsvoirsther.



Lohnbeutel liefert preiswert
Rud. Geisler.



Bekanntmachung

der

**Landkrankasse des Kreises Freystadt N.-Schl.
zu Neusalz (Oder).**

(Betr. Wahlen zum Ausschuß.)

In den Ausschuß sind neu zu wählen:

- 4 Vertreter der Arbeitgeber und 8 Ersatzmänner für diese,
8 Vertreter der Arbeitnehmer und 16 Ersatzmänner für diese
und zwar je aus den betreffenden Gruppen.

Für die Wahlen ist der Kassenbezirk in drei Stimmbezirke geteilt:

- a) Stimmbezirk Carolath,
b) " Neusalz,
c) " Freystadt.

Wahlort für a ist Carolath, Wahllokal bei Herrn Gastwirt Faustmann, —
Wahlort für b ist Neusalz, im reservierten Zimmer des Hotel der Brüdergemeine,
Breslauerstraße, — Wahlort für c ist Freystadt N.-Schl., Wahllokal bei Herrn
Edert, Brauerei.

Wahltag: Sonntag, den 4. Dezember 1927. Beginn der Wahl: nachmittags 2 Uhr. Ende der Wahl: nachmittags 5 Uhr.

Zur Vermeidung einer Wahl ist im Einverständnis mit dem Land- und
forstwirtschaftlichen Arbeitgeber-Verbande, den Herren Gauleitern des Central- und
des deutschen Landarbeiter-Verbandes, sowie der schlesischen Gutsbeamtenvereini-
gung, Bezirksverein des Reichsverbandes deutscher Guts- und Forstbeamten nach-
stehend am Schluss veröffentlichte Vorschlagsliste aufgestellt worden.

Es wird zur eventl. Aufstellung und Einreichung weiterer Wahlvorschläge
ausgesordert mit dem Hinweis daraus, daß die der Arbeitgeber sowie der Versicher-
ten nur berücksichtigt werden, wenn solche von 150 Wahlberechtigten unterzeichnet
sind und spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage dem Vorstande eingereicht sein
müssen. Hinsichtlich der Form der Wahlvorschläge wird auf die §§ 7, 8 und 9
der Wahlordnung (Nachtrag 34) verwiesen, die hiernach zugelassenen Wahlvor-
schläge sind seinerzeit im Geschäftszimmer der Kassen Gartenstraße 2, einzusehen.
Ferner liegen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverzeichnisse ebendaselbst zur Ein-
sicht aus. Etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der sich aus den Verzeichnissen
ergebenen Wahl- und Stimmberichtigung sind bei Vermeidung des Ausschlusses
spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage unter Beifügung der Beweismittel dem
Vorstande vorzulegen.

Der Wahlauschuß ist besucht, bei der Stimmabgabe die Wahl- und Stimm-
berichtigung jedes Wählers zu prüfen; es empfiehlt sich daher, einen Ausweis zur
Wahlhandlung mitzubringen.

Steigt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so gelten die auf ihm Verzeich-
neten als gewählt, es findet also eine Wahl alsdann nicht statt. (§ 10 der Wahl-
ordnung.) Wahlordnungen können in der Geschäftsstelle der Kasse, Gartenstraße 2,
gesordert werden.

Der Vorstand

der Landkrankasse des Kreises Freystadt N.-Schl. zu Neusalz (Oder).

J. A.: E. Stabrey, Vorsitzender.

Vorschlagsliste

des

Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber-Verbandes des Kreises Freystadt N.-Schl.,
Centralverbandes der Landarbeiter, Deutschen Landarbeiter-Verband,
sowie der schlesischen Gutsbeamtenvereinigung, Bezirksverein des Reichsverbandes
deutscher Guts- und Forstbeamten.

Vertreter der Arbeitgeber:

1. Alfred Schade, Rittergutspächter, Menkersdorf
2. Emil Simon, Gutsbesitzer, Großenborau
3. Reinhold Irrgang, Gutsbesitzer, Streidelsdorf
4. Wilhelm Pöhn, Rittergutsbesitzer, Pürben.

Stellvertreter der Arbeitgeber:

5. Siegfried Nitsch von Rosenegk, Bielitz
6. Ewald Schmidle, Gutsbesitzer, Kusser
7. Graf Schad, Rittergutsbesitzer, Döringau
8. Johannes Bentloff, Adlerbürger, Neusalz

Wer braucht die Kreisblattdruckerei.



Verlag Otto Beyer
Leipzig I

Brief-
fassetten
zu ganz bedeutend herab-
gesetzten Preisen
erhält man
in der
Buchhandlung Geisler.

Alle Bestandteile für Violinen
wie Saiten, Stege, Wirbel, Bogenbejüge,
Solophonium, Stimmpfeifen, Mandolinen-
blätter p. empfiehlt zu billigen Preisen in
guten Qualitätten.

Rudolf Geisler's Buchhandlung.

Bei Skattournieren
unentbehrlich sind unsere
Skat-Protokolle,
welche wir den Herren
Gastwirten billigst
empfehlens.

Buchdruckerei R. Geisler.

9. Georg Rodewald, Gutsbesitzer, Ober Siegersdorf
10. Karl John, Gutsbesitzer, Beuthen
11. Johannes Ritsch, Rittergutsbesitzer, Zyrus
12. Fritz Hübbe, Gutsbesitzer, Fürstenau

Vertreter der Arbeitnehmer:

1. Gustav Klitscher, Landarbeiter, Schönaiach, Gutsverw. Schönaiach
2. Paul Wenzel, Landarbeiter, Jölling, Gutsverw. Jölling
3. Richard Nüßler, Kontrollbeamter, Freystadt, Graf v. Schack-Döringau
4. Paul Rößler, Forstarbeiter, Eschleben, Obersförsterei Eschleben
5. Wilhelm Hoffmann, Landarbeiter, Bielitz, Gutsverw. Bielitz
6. Lydia Gerwonatis, Landarbeiterin, Ob. Siegersdorf, Gutsb. Scholz-Ob. Siegersdorf
7. Wilhelm Scholz, Inspektor, Weichau, Schwenkenbecher-Weichau
8. Robert Horlitz, Förster, Jöbelwitz, von Kessel-Jöbelwitz

Stellvertreter ber Arbeitnehmer:

9. August Heinrich, Vogt, Löffendorf, von Brittwitz-Löffendorf
10. Herbert Skiba, Landarbeiter, M. Herwigsdorf, Andree-M. Herwigsdorf
11. Paul Schellack, Brennereiverw., Lindau, Gutsverw. Lindau
12. Paul Arnold, Landarbeiter, Niebusch, Hinz-Niebusch
13. Gustav Wende, Forstarbeiter, Mariannental, Forst Carolath
14. Paul Wende, Ober-Schweizer, Weichau, Schwenkenbecher-Weichau
15. Franz Kühn, Brennereiverw., Streidelsdorf, Suesmann-Streidelsdorf
16. Hermann Liebig, Landarbeiter, Ndr. Herwigsdorf, Gutsverw.
17. Karl Schiehann, Landarbeiter, Neu-Eschau, Wünsche-Neu-Eschau
18. Wilhelm Ebert, Landarbeiter, Ob. Reinshain, Lauchert-Ob. Reinshain
19. Ulwin Beech, Inspektor, Nieder Siegersdorf, Gr. Kaldreuth-Nieder Siegersdorf
20. Wilhelm Obst, Landarbeiter, Jölling, Gleim-Jölling
21. Willi Mohn, Landarbeiter, Spangenberg, Gut Eichenkranz
22. Otto Franke, Landarbeiter, Ndr. Siegersdorf, Thomsen-Ndr. Siegersdorf
23. Gotthard Opitz, Inspektor, Ob. Weichau, Goldner-Ob. Weichau
24. Richard Eschöpe, Landarbeiter, Löffendorf, von Brittwitz-Löffendorf

Zentralverband der Land- u. forstwirtschaftlicher Deutscher
Landarbeiter Arbeitgeberverband Landarbeiterverband
gez. G. Hoffmann gez. H. Knoch gez. P. Linke



Echt oder Unecht?

Das ist die Frage beim Einkauf von

Palmin

feinstes Vorov-Speisefett zum Kochen, Braten, Backen

Untrügliche Kennzeichen:

Aufschrift „**Palmin**“
und Namenszug

H. Schlinck

Alleinige Hersteller: H. Schlinck & Cie. A. G. Hamburg